



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2026, Nr. 7

19. März 2026

## 11. Satzung zur Änderung der *Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge* vom 12. Dezember 2019

**Vom 19. März 2026**

*Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 Satz 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zul. geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) zul. geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zul. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Februar 2026 die folgende Satzung beschlossen:*

### **Artikel 1**

#### **Änderung der *Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge* in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 13. Februar 2023**

1. In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Abs. 2 wird als neue Nr. 1 der „Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik,“ eingefügt.
  - b. In Abs. 2 wird als neue Nr. 5 der „Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 einschließlich des Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1,“ eingefügt.
  - c. In Abs. 2 wird in Nr. 6 „Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache“ durch „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (in Kooperation mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg),“ ersetzt.
  - d. In Abs. 3 entfällt die bisherige Nr. 4 „Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik“.
  - e. Der bisherige Abs. 5 entfällt.

2. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Abs. 3 Satz 1 werden die Formulierungen „Nr. 1, 2 und 3“ ersetzt durch die Formulierungen „Nr. 2, 3 und 4“.
  - b. Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 „Für den Bachelorstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation eine Sprachkompetenz im Deutschen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden (z. B. TestDaF 4×4 oder Goethe-Zertifikat C1). Eine Bewerbung kann bereits mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 erfolgen – die Zulassung erfolgt in diesem Fall allerdings unter der auflösenden Bedingung, dass bis zur Immatrikulation ein Nachweis der Sprachkompetenz auf Niveau C1 vorgelegt wird.“ eingefügt.
3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Abs. 2 wird die Formulierung „Deutsch als Zweit-/Fremdsprache“ ersetzt durch „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“.
  - b. Der Abs. 3 wird ersetzt durch den folgenden neuen Abs. 3: „Die Bewerbung und Zulassung erfolgen für den kooperativen Bachelorstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache mit Hauptfach-Nebenfach-Struktur an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sofern ein Nebenfach gewählt wird, das nur an der Pädagogischen Hochschule studierbar ist. Wird das Hauptfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache mit einem Nebenfach der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg kombiniert, so erfolgt die Bewerbung und Zulassung der Studierenden an der Universität Freiburg. Die Wahl des Nebenfaches legt somit die „Heimathochschule“ fest. Studierende im Bachelorstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache werden jedoch an beiden Hochschulen eingeschrieben.“ eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
  - c. In Abs. 4 wird am Ende von Punkt 3 der Satz „Für den Bachelorstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache muss gemäß § 2 Abs. 4 spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation eine Sprachkompetenz im Deutschen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden (z. B. TestDaF 4×4 oder Goethe-Zertifikat C1). Eine Bewerbung kann bereits mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 erfolgen – die Zulassung erfolgt in diesem Fall allerdings unter der auflösenden Bedingung, dass bis zur Immatrikulation ein Nachweis der Sprachkompetenz auf Niveau C1 vorgelegt wird.“ eingefügt.
  - d. In Abs. 4 wird unter Punkt 5 die Formulierung „im Falle der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt durch „im Falle des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik nach § 1 Abs. 2 Nr. 8“.
  - e. In Abs. 4 wird unter Punkt 6 die Formulierung „im Falle der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt durch „im Falle des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik nach § 1 Abs. 2 Nr. 8“.
  - f. In Abs. 4 entfällt unter Punkt 6 die Klammer: „(im Falle von Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 coronabedingt bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgereicht wird)“ inklusive Fußnote.
4. In § 4 wird folgende Änderung vorgenommen:
  - a. Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt: „Abweichungen von Nr. 1–3 für Kooperationsstudiengänge sind möglich und im entsprechenden

Kooperationsvertrag zu regeln.“.

5. Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Studierende des kooperativen Bachelorstudiengangs *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache* findet sie erstmals Anwendung auf die Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2026/2027.

Freiburg, den 19.März 2026

In Vertretung

Hendrik Büggeln  
Kanzler  
Pädagogische Hochschule Freiburg

